

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1316/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **22.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Rechtsmagazin veröffentlicht am 31.07.2025 einen Beitrag, in welchem die Redaktion berichtet, eine Rechtsanwältin solle mit üblen Beleidigungen von Einsatzkräften in einem U-Bahnhof aufgefallen sein. Laut Anklage solle sie einen Sanitärer als „Scheiß Ausländer“ und einen Polizisten als „kleinen Pisser“ beschimpft haben. Gegen den erlassenen Strafbefehl in Höhe von 6.000 Euro habe sie Einspruch eingelegt. Laut Anklage sei die Angeklagte stark alkoholisiert gewesen. Die Richterin habe die Situation nüchtern mit den Worten „Sie hatten alles vollgekotzt“ beschrieben, so der Artikel.

II. Aufgrund der Beschwerde der betroffenen Rechtsanwältin (s.u.) eröffnete der Presserat das Verfahren gegen das Rechtsmagazin. Dies berief sich u. a. auf das sog. Agenturprivileg, weshalb der Presserat die Beschwerde gegen das Rechtsmagazin als unbegründet bewertete (Az. 0803/25).

Zugleich beschloss der Presserat, das Verfahren gegen die Nachrichtenagentur zu eröffnen, so dass es zu dem vorliegenden Verfahren kam. Hierbei wurde die Beschwerde beschränkt auf den Vorwurf des Falschzitats und damit eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex zugelassen.

III. Die Beschwerdeführerin trägt mit Blick auf die Beschränkung vor, die Richterin habe nicht die Formulierung „vollgekotzt“, sondern „vollgebrochen“ verwendet, was hier in unsachlicher Weise falsch dargestellt werde.

Zunächst wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 06.05.2026 eine anonymisierte Version der Beschwerde übermittelt. In der Folge fand zwischen der Beschwerdegegnerin und der Geschäftsstelle ein längerer Schriftwechsel statt, in welchem sich die Beschwerdegegnerin gegen die Anonymisierung der Beschwerde richtete. Da sich herausstellte, dass eine Einwilligung der Beschwerdeführerin in die Weitergabe ihrer Daten

gegenüber der Nachrichtenagentur bestand, wurde der Beschwerdegegnerin die nicht-anonymisierte Beschwerde übermittelt.

In der Sache teilt der Leiter Recht für die Beschwerdegegnerin mit, die Beschwerdeführerin behaupte, die Richterin habe statt „vollgekotzt“ den Ausdruck „vollgebrochen“ verwendet, sodass der zitierte Wortlaut möglicherweise abweiche. Es erscheine jedoch bereits fraglich, weshalb hierin ein Beschwerdegegenstand gesehen werde und der Presserat offenbar annehme, dass bereits die Verwendung eines Synonyms eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex begründen könne.

Zwischen den Begriffen „vollgekotzt“ und „vollgebrochen“ bestehe kein sinngemäßer Unterschied. Beide bezeichneten denselben Vorgang, nämlich das Erbrechen der Angeklagten infolge erheblichen Alkoholkonsums und die dadurch verursachte Verunreinigung der Umgebung. Die Beschwerdeführerin lege keine Belege für ihre Behauptung vor, noch sei ersichtlich, dass unterschiedliche Formulierungen zu abweichenden Assoziationen führten. Der zugrunde liegende Sachverhalt, wonach die Angeklagte in der U-Bahnstation erbrochen habe, sei unstrittig. Insoweit sei „in keiner Weise nachvollziehbar, wieso diese zutreffende Beschreibung eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellen könnte“, so der Leiter Recht.

Zudem verfüge der Autor der Meldung über während der Verhandlung angefertigte handschriftliche Notizen, in welchen auch wörtliche Zitate festgehalten worden seien. Daraus ergebe sich, dass der später in die Meldung übernommene Ausdruck „vollgekotzt“ in der Verhandlung gefallen sei. Mangels eines gerichtlichen Wortlautprotokolls stelle dies den maßgeblichen Nachweis dar. Ein entsprechendes Foto der Notizen des Redakteurs ist in der Stellungnahme enthalten.

Vor diesem Hintergrund liegt nach Auffassung der Beschwerdegegnerin kein Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex normierte Sorgfaltspflicht vor, da sowohl der geschilderte Vorgang zutreffend wiedergegeben worden sei als auch eine hinreichende Tatsachengrundlage in Form der Notizen des Autors bestehe. Die Beschwerde sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Zwar ist der Beschwerdegegnerin nicht in ihrem Vortrag zu folgen, dass bereits deshalb kein Sorgfaltsverstoß vorliegt, weil es sich bei „vollgekotzt“ und „vollgebrochen“ um Synonyme handle. Denn zum einen müssen nach der Spruchpraxis des Presserats bei direkten Zitaten – wie vorliegend – die Aussagen auch wörtlich so gefallen sein. Dies gilt umso mehr bei Nachrichtenagentur-Meldungen, die wie hier von Drittmedien übernommen werden. Zum anderen besteht bei den beiden Begriffen auch ein qualitativer Unterschied, da der Begriff „vollgebrochen“ neutral ist, während „vollgekotzt“ eher Umgangssprache ist, und der Begriff sogar als vulgär interpretiert werden kann.

Jedoch hat die Redaktion durch Vorlage des Fotos der Notizen des Redakteurs glaubhaft dargelegt, dass der Begriff „vollgekotzt“ tatsächlich in der Verhandlung von der Richterin verwendet wurde. Die Beschwerde ist somit unbegründet.

C. Ergebnis

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>